

Jahresabonnement (vortofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.
Einrückungsgeld per Zeile 15 Cent.— Inserate sind frankirt an die Expedition einzuschicken.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hüncwadel) in Bern.

B e r i c h t

der

zur Entwerfung eines Konkordats über das Brandassuranzwesen niedergesetzten Kommission an die Konferenz eidgenössischer Stände.

(Vom 5. September 1862.)

Tit. I

Die Erledigung des Auftrages, welchen Sie in der Sitzung der Konferenz vom 3. Dezember 1861 der unterzeichneten Kommission erteilt haben, ist durch den Umstand verzögert worden, daß die dem eidgenössischen statistischen Bureau übertragene Zusammenstellung über die in den einzelnen Kantonen bestehenden Einrichtungen im Brandassuranzwesen längere Zeit in Anspruch nahm, als man geglaubt hatte. Nachdem diese Arbeit vollendet und sowohl den Kantonsregierungen, als den Mitgliedern der Kommission mitgeteilt worden war, war die letztere am 1. und 2. September leztthin in Bern versammelt, um theils von den Seitens der Kantonsregierungen geäußerten Wünschen Kenntniß zu nehmen, theils die Redaktion des der Konferenz vorzulegenden Konkordatsentwurfes festzustellen. Indem Ihnen die Kommission diesen Entwurf unterbreitet, erachtet sie es zugleich für nothwendig, demselben den gegenwärtigen Bericht beizugeben, in welchem die dem Entwurf zu Grunde liegenden Motive entwickelt werden sollen.

Die Grundlage für die Arbeiten der Kommission bildeten zunächst die im Protokoll der Konferenz vom 3. Dezember 1861 niedergelegten Beschlüsse. Es unterliegt indeß kaum einem Zweifel, daß die Aufgabe der Kommission nicht eine lediglich formelle sein, sondern daß sie über-

dies auch neue Vorschläge aufnehmen und begründete Einwendungen berücksichtigen sollte. Man erwartete solche zunächst von den Kantonsregierungen, indessen haben diejenigen Regierungen, welche sich über die im Konferenzprotokolle niedergelegten Beschlüsse geäußert haben, sich meist nur im Allgemeinen ausgesprochen, wie sich dieß aus folgender Uebersicht des wesentlichen Inhalts der von den Kantonsregierungen eingelangten Antworten auf das Kreis Schreiben des eidg. Departements des Innern vom 6. August 1862 ergibt:

Glarus (8. August) erklärt sich mit den von der Konferenz festgestellten Grundlagen einverstanden, behält sich indessen, sofern von andern Kantonen wesentliche Modifikationen vorgeschlagen würden, deren Würdigung vor.

Unterwalden nid dem Wald (12. August) glaubt, eine obligatorische eidg. Brandasssekuranz liege nicht in seinem Interesse und wird daher bei der abzuhaltenden Konferenz nicht vertreten sein, wünscht jedoch Mittheilung des Protokolls.

Basel=Stadt (13. August) verzichtet auf eine schriftliche Darlegung seiner Ansichten, da seine Abordnung im Schooße der Kommission der Konferenz vertreten ist.

Graubünden (15. August) besitzt keine Brandversicherungsanstalt und beabsichtigt auch nicht die Errichtung einer solchen, will daher den Verhandlungen über das Konkordat fern bleiben, wünscht aber Mittheilung des Ergebnisses derselben.

Basel=Landschaft (18. August) behält sich vor, seine Ansichten mitzutheilen, nachdem ihm die Vorschläge der Kommission zur Kenntniß gebracht sein werden.

Neuenburg (22. August) nimmt die von der Konferenz ausgesprochenen Grundlagen des Konkordats grundsätzlich an, unter Vorbehalt der Prüfung im Einzelnen.

Luzern (25. August) hat sich bis dahin den Verhandlungen fern gehalten, im Glauben, es handle sich um den Abschluß eines Konkordats, in Folge dessen die kantonalen Gesetze über die Brandasssekuranzanstalten dahinfallen oder wesentliche Modifikationen erleiden würden. Nachdem die Regierung jedoch sich überzeugt, daß nur eine Verkündigung zum Zwecke der Rückversicherung angebahnt werden soll, erklärt sie sich mit dieser Absicht völlig einverstanden und wird dem Großen Rathe eine daheringe Uebereinkunft empfehlen. Insbesondere billigt die Regierung die Bestimmung, daß für einen Brandschaden bis zu $\frac{1}{2}$ % des Asssekuranzkapitals jeder Kanton allein einzustehen habe, und wünscht überdieß präcise Bezeichnung der Ausgaben, welche ein Kanton in Rechnung setzen darf, falls er die Beiträge der übrigen konfordinenden Stände in Anspruch nehmen will.

Schaffhausen (27. August) erklärt sich mit den Beschlüssen der Konferenz einverstanden, ohne indeß über seinen Anschluß an das projektirte Konkordat sich definitiv aussprechen zu wollen; die Regierung empfiehlt überdies nachdrücklich, daß man die Summe des Brandschadens, bis zu welcher ein Kanton denselben allein zu tragen habe, auf $\frac{1}{2}$ und nicht auf 1 % des Assuranzkapitals festsetze.

Schwyz (29. August) verdankt lediglich die Zusendung der „Mittheilungen über das Brandassuranzwesen.“

Basel (30. August) wird, ohne indeß eine förmliche Verbindlichkeit zum Anschlusse an das Konkordat zu übernehmen, fortfahren, bei den Verhandlungen über dasselbe mitzuwirken; im Einzelnen äußert der Staatsrath mehrere Wünsche, unter denen folgende hervorzuheben sind: 1) Eine Centralkommission untersucht alljährlich die Rechnungen der kantonalen Brandassuranzanstalten; 2) die Taxe des Schadens (la taxe du dommage) wird durch eine von den konkordirenden Ständen ernannte Kommission verifizirt; 3) die von den Kantonen zu zahlenden Beiträge dürfen, wenn sie eine gewisse Grenze übersteigen, auf mehrere Jahre repartirt werden; 4) die Kantone können den Rücktritt von dem Konkordat erklären, wenn die Zulassung neuer Kantone oder Umgestaltungen im Brandassuranzwesen der konkordirenden Stände ihnen Besorgniß einflößen.

Freiburg (31. August) ist geneigt, den Grundsatz der Rückversicherung anzunehmen, wird sich aber bloß solchen Ständen gegenüber binden, welche eine auf ungefähr gleicher Grundlage, wie die freiburgische, errichtete obligatorische Versicherung haben.

Bern (1. September): eine Revision des bestehenden Gesetzes steht in Aussicht, und sofern bei diesem Anlasse das Brandassuranzwesen freigegeben werde, könnte von einem Anschlusse Berns an das Konkordat nicht die Rede sein; wird dagegen die kantonale Anstalt beibehalten, so steht die Regierung kein Hinderniß, dem Konkordat beizutreten, sofern dasselbe den Interessen des Kantons entspricht. Letzteres ist nicht der Fall, wenn die Bestimmung, daß bis zu einem Betrag von 5^{0/100} des Assuranzkapitals jeder Kanton für sich einzustehen habe, beibehalten wird, denn vermöge dieser Vorschrift würde die Wohlthat des Konkordats nicht allen Kantonen gleichmäßig zu Theil werden.

Die Kantone Zürich und St. Gallen haben zwar keine schriftliche Antwort eingereicht, indessen lediglich aus dem Grunde, weil ihre Abgeordneten Mitgliedseder der Kommission sind; das Stillschweigen von Aargau und Appenzell A. Rh., deren Abgeordnete schon früher zu den Beschlüssen der Konferenz mitwirkten, ist ebensowenig als Abneigung gegen das Konkordat auszulegen. Von Uri, Schwyz, Unterwalden ob dem Wald, Appenzell J. Rh., Tessin und Wallis kam, so lange in diesen Kantonen keine Brandversicherungsanstalten errichtet sind, ein Anschluß so wenig erwartet werden, als von Nidwalden und

Graubünden, dagegen wäre es erwünscht, von Zug, Solothurn, Thurgau und Genf, die sämtlich kantonale Anstalten besitzen, eine Rundgebung ihrer Absichten in Betreff des Konkordats zu erhalten.

Zimmerhin konnte die Kommission aus diesen Mittheilungen der Regierungen so viel entnehmen, daß ein Konkordat auf den vorläufig angenommenen Grundlagen Anklang finde bei der Mehrzahl derjenigen Kantone, in welchen Gebäudeversicherungsanstalten bestehen, und daß sie somit mit gutem Vertrauen in den Erfolg an dem Unternehmen fortarbeiten dürfe. Von Seite derjenigen Kantone, welche die Gebäudeversicherung frei gegeben haben, ist kein Vorschlag gemacht worden, der Stoff zu einem Konkordat geben könnte; daselbe wird sich daher, wie es schon in den Konferenzberatungen geschehen ist, lediglich auf dem Boden der bestehenden kantonalen Anstalten zu bewegen und die geeignetsten Mittel, dieselben durch ein zweckmäßiges System der Rückversicherung untereinander zu verbinden, aufzusuchen haben. Wie sehr eine solche Verbindung im Interesse aller, auch der größten Kantone liegt, darauf ist es überflüssig an diesem Orte des Näheren einzutreten, und es mag die Bemerkung genügen, daß, wenn der Brand von Glarus in Zürich, d. h. in demjenigen Kanton, der das größte Versicherungskapital (251 Millionen) besitzt, vorgekommen wäre, der Gebäudeschaden den Bezug einer Brandsteuer von mehr als 1 vom Hundert des Versicherungskapitals erfordert hätte.

Wir gehen nach diesen einleitenden Bemerkungen sofort auf die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs über.

Der Art. 1 unseres Entwurfs wiederholt den bereits von der Konferenz genehmigten Grundsatz, nach welchem ein Kanton erst dann, wenn der innert Jahresfrist vorgekommene Brandschaden $\frac{1}{2}\%$ oder 5‰ des Affekuranzkapitals übersteigt, für den Ueberschuß Ansprüche auf Beiträge der konkordirenden Stände erheben kann. Diese Abgrenzung hält die richtige Mitte zwischen einem Herabgehen auf eine Proportionalsumme, die ungefähr dem Durchschnitt dessen gleich käme, was die kantonalen Anstalten an Beiträgen der Versicherten beziehen, und der Annahme eines Maximums, wie es nur in den aller seltensten Fällen erreicht wird. Ginge man auf 1‰ herunter, so würde das Konkordat so häufig seine Anwendung finden, daß es die Kantonalgesetzgebungen nicht mehr frei gewähren lassen dürfte, sondern darauf ausgehen müßte, in Bezug auf Garantien gegen Feuergefahr u. A. m. die möglichste Gleichförmigkeit unter den beitretenden Kantonen herzustellen. Statt einer bloßen Rückversicherung wäre alsdann die richtige Konsequenz die Fusion der kantonalen Anstalten in ein einziges eidgenössisches Brandaffekuranzinstitut, oder wenigstens die Aufstellung einer den kantonalen Verwaltungen übergeordneten Centralbehörde, und ein solches Unternehmen wäre, ganz abgesehen von seiner Wünschbarkeit, unausführbar gewesen. Würde man umgekehrt 1% festsetzen, so würde, da eine solche Brandsteuer im

ganzen Umkreis der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalten etwas Unerhörtes ist, das Konkordat von Niemandem mehr für eine reelle Wohlthat angesehen werden. Immerhin aber ist nicht zu übersehen, daß die Frage, wie man diese Grenze festzusetzen habe, nur dann eine entscheidende Wichtigkeit hat, wenn man sich auf den Standpunkt desjenigen Kantons stellt, welcher Beiträge seiner Mitstände anspricht, während umgekehrt vom Standpunkt der letzteren aus der Unterschied ein höchst geringfügiger ist. Nimmt man z. B. an, der zu bedeckende Brandschaden belaufe sich in einem Kanton, der nur 20 Millionen Fr. Versicherungskapital besitzt, auf 2 1/2 Millionen, und die sämtlichen Konkordirenden Stände hätten ein Gesamt-Affekuranzkapital von 1000 Millionen, so würde, unter Voraussetzung der drei verschiedenen Grenzbestimmungen, von welchen im Schooße der Konferenz die Rede war, jener Brandschaden in folgender Weise vertheilt:

Bei 1 % trägt der ansprechende Kanton 200,000 Fr., die sämtlichen Kantone 2,300,000 Fr. oder 2 3/10 % des Affekuranzkapitals;
 bei 1/2 % trägt der ansprechende Kanton 100,000 Fr., die sämtlichen Kantone 2,400,000 Fr. oder 2 4/10 % des Affekuranzkapitals;
 bei 1 0/100 trägt der ansprechende Kanton 50,000 Fr., die sämtlichen Kantone 2,450,000 Fr. oder 2 9/20 % des Affekuranzkapitals.

Für den ansprechenden Kanton selbst aber ergeben sich weit gewichtigere Differenzen, namentlich wenn man hinzunimmt, daß man, um ihn selbst daran zu interessiren, daß er seine Ansprüche nicht zu hoch spanne, den Grundsatz aufgestellt hat, daß bei Umlegung eines Schadensüberschusses unter die Konkordatsstände auch der ansprechende Kanton miteinzuschließen sei; denn er hätte, in obigem Beispiel, von den Versicherten des eigenen Kantons eine Brandsteuer zu erheben:

Bei 1 % von 12 3/10 % des Affekuranzkapitals.

„ 1/2 % „ 7 4/10 % „ „

„ 1 0/100 „ 3 9/10 % „ „

Schon in diesem Verhältniß liegt ein Ersatz dafür, daß sich das Konkordat mit den Garantien, welche die Einrichtungen der einzelnen Kantone in Bezug auf Feuerpolizei, Löschwesen, Sorgfalt bei den Schagungen u. dgl. m. darbieten, nicht befaßt; denn die einleuchtende Thatsache, daß ein Kanton, welcher in diesen Dingen Nachlässigkeit und Mißbräuche duldet, damit, trotz der Hülfe, welche das Konkordat gewährt, am empfindlichsten sich selbst schadet, wird nachdrücklicher reden als Vorschriften, deren gewissenhafte Erfüllung doch von Seite der konkordirenden Stände oder des Bundes nicht erzwungen werden könnte.

Wir erlauben uns, schon hier darauf hinzuweisen, daß in zwei nachfolgenden Artikeln (4 und 5) die Begriffe „Brandschaden“ und „Affekuranzkapital“ in solcher Weise definiert worden sind, daß die Beantwortung der Frage, was in dieser Hinsicht der Berechnung zu Grunde zu legen sei, nicht zweifelhaft sein kann.

Obwohl somit die Kommission dem Grundgedanken, wie ihn die Konferenz ausgesprochen hat, treu geblieben ist, so konnte sie sich doch nicht verhehlen, daß mit der Annahme des Mittelmaßes von 5⁰/₁₀₀ die Interessen der großen Kantone noch keineswegs hinreichend versöhnt seien, um von ihnen eine Annahme des Konkordats erwarten zu dürfen. Von den siebenzehn kantonalen Brandasssekuranstalten besitzen drei (Glarus Schaffhausen und Zug) ein Asssekuranzkapital von etwas über oder ein wenig unter 20 Millionen Fr., drei (Baselland, Solothurn, Appenzell A. Rh.) zwischen 50 und 60 Millionen Fr., fünf (Aargau, Baselstadt, Luzern, Thurgau und Freiburg) zwischen etwas über 90 und nahezu 55 Millionen Fr., drei (Genf, St. Gallen, und Neuenburg) zwischen 163 und 122 Mill., drei (Zürich, Bern und Waadt) über 200 Millionen Asssekuranzkapital. Eine Brandsteuer von 3⁰/₁₀₀ ist in allen diesen Kantonen schon eine außergewöhnliche Belastung der Versicherten; mehr als 3⁰/₁₀₀ kommen nur höchst selten vor. Aber von einem „Durchschnitt“ der Brandschäden und der entsprechenden Brandsteuern läßt sich eigentlich nicht reden; man kann die durchschnittliche Höhe der Brandsteuer für gewöhnliche Jahre bestimmen, aber neben diesen hat in Bezug auf Zahl und Umfang von Brandunglücken der Zufall ein so weites Gebiet, daß plötzlich in einem beliebigen Jahre und ohne daß die Wiederkehr solcher Fälle irgend einem Gesetz unterworfen oder an bestimmte Perioden geknüpft werden kann, ein alle gewohnten Grenzen weit hinter sich lassendes Unglück hereinbricht. Zu den Ausnahmen gehören schon solche Brände, welche mehr als 100,000 Fr. Gebäudewerth zerstören; je höher man steigt, um so geringer wird die Anzahl der vorgekommenen Beispiele. Unter diesen Umständen hatten, da es sich nicht um ein Werk der Mildthätigkeit, sondern um Befriedigung gegenseitiger Interessen handelte, die Kantone mit großen Asssekuranzkapitalien alle Ursache, dem Konkordat vorzuwerfen, daß es ihnen Lasten und Vortheile ungleich vertheile und jene fast ausschließlich den größeren, diese fast ganz den kleinen Kantonen zuweise, denn je weiter, dem absoluten Betrag d. S. Schadens nach gerechnet, die Differenz ist zwischen dem in gewöhnlichen Jahren eintreffenden Brandschaden und demjenigen, der hinzutreten muß, um die Anwendung des Konkordats hervorzurufen, um so seltener wird ein solcher Fall sich ereignen. In den kleineren Kantonen kann, bald hier bald dort, leicht ein jährlicher Brandschaden von 100,000, 200,000, 300,000 Fr. vorkommen, aber wie selten wird nicht der Fall eintreffen, daß in einem Jahre das Feuer im Kanton Bern einen Gebäudewerth von mehr als 1,100,000, im Kanton Zürich einen solchen von mehr als 1¹/₄ Millionen Franken zerstört? — Macht also auch, wie hievorige ausgeführt worden ist, die Bestimmung der Proportion, von welcher an die gemeinsame Tragung des Brandschadens eintreten soll, keinen wesentlichen Unterschied für den ansprechenden Kanton, so ist dagegen die Häufigkeit, mit welcher die Ansprüche sich wahrscheinlich wiederholen, von entscheidender Bedeutung für alle beitragenden Kantone. — Die Einwen-

dungen, die aus den größeren Kantonen laut wurden, schienen noch in einer anderen Rücksicht sehr wohl begründet. Das Assuranzkapital dieser Kantone ist für sich allein bedeutend genug, um einen auch härteren Schlag auszuhalten, die kleineren Kantone dagegen leiden an der empfindlichen Schwäche, daß ihr Versicherungsgebiet ein zu beschränktes ist, während sie doch nicht, wie Versicherungskompagnien, die Risiken vertheilen können, sondern jedes Haus neben dem anderen aufnehmen müssen. Der Vortheil, daß durch das Konkordat eine breitere Basis für die Gebäuerversicherung gewonnen wird, ist für die kleineren Kantone eine weit werthvollere Gabe, als für die größeren, und um so weniger ist es rathsam, in Betreff der materiellen Leistungen, welche aus dem Konkordat hervorgehen, den letzteren eine ungünstige Stellung anzuweisen.

Die Kommission war, mit Rücksicht auf diese Erwägungen, ernstlich darauf bedacht, das Konkordat durch einige Bestimmungen zu vervollständigen, welche auch den größeren Kantonen den Beitritt empfehlen möchten. In dieser Beziehung kam zunächst die Verschlagung der größeren Kantone in sogenannte „Assuranzdistrikte“ in Betracht. Der Gedanke hierbei war der, daß man die Berechnung der Proportion zwischen Brandschaden und Assuranzkapital zurückführe auf Assuranzkapitalien von ungefähr gleichem Betrag. Der Kanton Bern z. B. wäre, wenn man die Kapitalsumme eines Distrikts zu 20 bis 30 Millionen Fr. bestimmt hätte, in zehn solcher Distrikte zerfallen, deren Eintheilung der Regierung des Kantons überlassen worden wäre; so oft in einem solchen Distrikte der jährliche Brandschaden 5% des in diesem Distrikte versicherten Gebäudewerthes überstiege hätte, würde der Kanton berechtigt gewesen sein, die Umlegung des Ueberschusses auf die sämtlichen Konkordirenden Stände zu verlangen — immerhin in der Weise, daß der Kanton Bern außer der eigenen Brandsteuer auch seinen verhältnismäßigen Antheil an diesem Ueberschuß zu tragen gehabt hätte. Im Verlauf der Diskussion wurde der Vorschlag dahin präcisirt, daß es den Kantonen freistehen solle, sich in Assuranzdistrikte einzutheilen, lediglih mit der Beschränkung, daß ein Distrikte mindestens fünfzig Millionen Assuranzkapital repräsentiren solle. — Ohne Zweifel griff dieser Vorschlag den in Rede stehenden Punkt an der Wurzel an, indem er den Unterschied zwischen großen und kleinen Kantonen beseitigte, aber in der besten Absicht, völlige proportionale Gleichheit herzustellen, ging er doch über das Ziel hinaus und räumte in entgegengesetzter Richtung, als es durch die Konferenzvorschläge geschehen war, den größeren Kantonen einen zu bedeutenden Vorzug vor den kleineren ein. Da man nämlich nicht so weit gehen kann, auch eine gesonderte Rechnungsführung und Brandsteuererhebung für die Assuranzdistrikte größerer Kantone einzuführen, so wird immerhin der Unterschied bleiben, daß in einem kleineren Kantone die Brandsteuer bis zur Höhe von 5% des Versicherungskapitals wirklich entrichtet werden muß, während in der Rechnung über einen gleich starken Distrikte eines großen Kantons die 5% des Versicherungskapitals

dieses Distrikts nur einen formellen Faktor bilden und die Bezahlung derselben nicht den Versicherten dieses Distrikts allein auffällt, sondern unter die Versicherten des ganzen Kantons repartirt wird und keiner von ihnen eine außergewöhnliche Belastung erfährt. Es wäre dieß eine permanente, nicht auf zufälliger Freigebigkeit, sondern auf dem Bestand eines umfangreicheren Kantonalverbandes beruhende ungleiche Belastung, welche daran, daß für die kleinen Kantone der Gewinn einer breiteren Versicherungsbasis höheren Werth hat, kein Äquivalent findet. Abgesehen davon ist auch eine völlige Gleichstellung überhaupt nicht erreichbar, wenn man nicht außer dem Assuranzkapital alle diejenigen Momente in Betracht zieht, welche die größere oder geringere Feuergefährlichkeit in einer Gegend bedingen, und es ist nicht abzusehen, wie es möglich sein sollte, diese Momente mit hinreichender objektiver Sicherheit zu bestimmen. — Die Mehrheit der Kommission verzichtete theils aus diesen Gründen, theils weil sie Schwierigkeiten in der Ausführung voraussah und befürchtete, daß bei dem Anwachsen der Gebädezahl und des Gebäudewerthes die Eintheilungen häufig geändert werden müßten, auf den Vorschlag der Assuranzdistrikte. Eine Minderheit beharrte indessen bei dem Vorschlag, indem sie namentlich bemerkte, wenn einem der Distrikte die ihm auffallende Last durch einen Dritten, d. h. durch einen ganzen Kanton, abgenommen werde, so sei das nichts weiter als eine Wohlthat für ihn, und kein vom Konkordat ihm zugestandener Vorzug vor Anderen; die gleiche Erleichterung, wurde von dieser Seite im Ferneren angeführt, welche den Assuranzdistrikten eines Kantons zu Statten käme, könnten sie die kleineren Kantone ebenfalls verschaffen, wenn sie sich unter sich verständigen und einen engeren Verband in dem Konkordat, gleich einem größeren Kanton, bilden würden.

Mehr als eine, nach Ansicht der Mehrheit der Kommission unmögliche völlig gleiche Austheilung der aus dem Konkordat hervorgehenden Lasten und Vortheile, empfahl sich ihr ein Verfahren, welches den Gegensatz dadurch zu beseitigen trachtete, daß es der proportionalen Gränze eine absolute hinzufügte und auf diese Weise die Voraussetzungen, unter welchen die kleinen Kantonen Beitragsansprüche erheben dürfen, verminderte, die Fälle dagegen, in welchen die großen Kantone Vortheile von demselben ziehen sollen, vermehrte. Dieß der Grund, weshalb man in Art. 2 lit. b. und in Art. 3 des Entwurfes die Bestimmung aufnahm, daß ein Kanton nur dann, wenn der Brandschaden 200,000 Fr. übersteigt, und immer dann, wenn er in einem Jahre auf mehr als 750,000 Fr. ansteigt, für den Ueberschuß die Repartition auf die konkordirenden Stände beanspruchen dürfe. Ein Kanton mit 20 Millionen Assuranzkapital wird somit bis zu einem Betrag des Schadens von 10% seines Kapitals für sich allein einzustehen haben; nur denjenigen Kantonen, welche über 40 Millionen Assuranzkapital besitzen, kommt die Wohlthat des Konkordats uneingeschränkt zu Gute. Umgekehrt wird Genf (163 Millionen) schon für jeden Brandschaden über 4%₁₀ 100, Bern (217

Millionen) für jeden über $3\frac{1}{2}\%$, Zürich für jeden über $2\frac{9}{100}\%$ seines Affekuranzkapitals die Beiträge der konfordirenden Stände in Anspruch nehmen dürfen. Für die Mehrzahl derjenigen Stände, welche kantonale Brandassekuranzanstalten besitzen, nämlich für Solothurn, Baselland, Freiburg, Thurgau, Luzern, Baselftadt, Aargau, Neuenburg und St. Gallen bliebe es einfach bei der grundsätzlich festgestellten Gränze: denn in allen diesen Kantonen kommt ein Brandschaden, der nicht auf 200,000 Fr. ansteigt, nie den 5% des Affekuranzkapitals gleich, und umgekehrt übersteigt in diesen Kantonen ein Brandschaden, der 750,000 Fr. erreicht, jedesmal diese Gränze. Unter die Ausnahmen fallen nur die äußersten Gegensätze: Kantone von weniger als 40, und solche von mehr als 150 Millionen Affekuranzkapital, und es dürfte damit um so mehr das Richtige getroffen sein, als die Ausgleichung nicht durch die in der Mitte liegenden Differenzen, sondern vielmehr durch das weite Abstehen der größten von den kleinsten Kantonen erschwert wird. Die Mehrheit der Kommission ist überdies der Ansicht, daß eine Vermittelung der Gegensätze, wie sie in den angeführten Artikeln Ihres Entwurfes versucht ist, auch um deswillen den Vorzug verdient, weil sie in der Anwendung durchaus keine Schwierigkeit darbietet und nicht, wie die Eintheilung in Affekuranzdistrikte, umständliche administrative Anordnungen erfordert. Bringt man in Anschlag, daß in den Städten der größeren Kantone sich auch größere Gebäudekomplexe vorfinden, und daß zwar bei städtischer Bauart weniger Brandunglücke vorkommen, und die Hülfe gegen Feuergefähr leichter und vollständiger ist, aber eine große Feuerbrunst, wenn sie einmal eine Stadt trifft, ungleich bedeutendere Werthe zerstört, als auf dem Lande, so liegt darin für die kleineren Kantone ein Bedenken gegen den Anschluß an die größeren Kantone, welches gegenüber dem Vortheil, eine breitere Versicherungsbasis zu gewinnen, auch einigermaßen ins Gewicht fallen darf. Es ist kaum möglich, den allen diesen Interessen gebührenden Einfluß mit mathematischer Genauigkeit zu bestimmen, und ein Verfahren, welches die Brandassekuranzanstalten mit einem Kapital von 40 bis 150 Millionen als das Mittelmaaß annimmt und sie der Regel unterwirft, während es den nach oben und unten vorhandenen äußersten Gegensätzen ihre Schroffheit nimmt, wird daher am besten zum Ziele führen.

Eine fernere Ergänzung der Konferenzbeschlüsse findet sich in Art. 2 litt. a. Eine in einem Jahre vorkommende ausnahmsweise Erhöhung der Beiträge der Versicherten ist eine vorübergehende Last, welche später wieder dahinfällt; viel drückender ist ein Steuerbezug, welcher, ohne in einem Jahre jene Höhe zu erreichen, sich mehrere Jahre hindurch in gleicher Stärke wiederholt. Nach der im Art. 1 des Konfordsats aufgestellten Regel könnte ein Kanton drei Jahre hinter einander einen Brandschaden bis zu 5% seines Versicherungskapitals erleiden, er könnte während der nämlichen Zeit noch Zuschüsse an andere der konfordirenden Stände zu leisten haben, ohne für seine eigene verhältnißmäßig weit

schwerere Belastung irgend welche Erleichterung zu finden. Für einen solchen Fall, mag er auch nur selten vorkommen, Abhülfe zu schaffen, ist eine einleuchtende Forderung der Billigkeit, und es konnte nur zweifelhaft sein, wie man die Periode und wie die Proportion des in derselben vorkommenden Brandschadens zum Versicherungskapital festsetzen solle. Die Kommission entschied sich für drei Jahre und $7\frac{1}{2}$ pro mille; sie wählte eine kürzere Periode, weil in einer solchen die Fortdauer der Last am fühlbarsten ist, während sie während eines längeren Zeitraums sich ohnehin vertheilt, und ein Herabgehen auf $7\frac{1}{2}$ / 0 schien deßhalb zweckmäßig, weil nach dem durchschnittlichen Ergebnisse der kantonalen Brandassuranzadministrationen eine drei Jahre hindurch andauernde Brandsteuer von je $2\frac{1}{2}$ ‰; etwas ebenso Außergewöhnliches ist, als in einem einzigen Jahre eine solche von 5‰. — Das Rechnungsbeispiel in der Anmerkung zu Art. 2 lit. a ist beigefügt, um vor dem Irrthum zu warnen, einen Durchschnitt der Assuranzkapitalien der drei Jahre (sei es nun, daß man die drei Jahre addirt und die Summe durch drei theilt, sei es, daß man das erste und letzte Jahr summirt und die Hälfte davon nimmt) oder den Assuranzwerth eines der drei Jahre der Berechnung zu Grunde zu legen. Das Beispiel zeigt, daß es lediglich ein Zufall ist, wenn man bei einer dieser Berechnungsweise die wirklich vorhandenen Promille des Brandschadens erhält, und ebensowenig darf man; um von da aus den reellen Betrag der $7\frac{1}{2}$ ‰ zu bestimmen, irgend einen der vorgenannten Werthe eines Assuranzkapitals in Rechnung ziehen. Will man das der Summe der drei Promille-Ziffern, sowie dem durch Proportion dazu gefundenen Betrag der $7\frac{1}{2}$ ‰ entsprechende Assuranzkapital x bestimmen, so lautet, wenn allgemein a , b und c die Assuranzkapitalien der drei Jahre, und m , n , p die Beträge der Brandschäden sind, der Ausdruck dafür:

$$x = \frac{(m + n + p)abc}{mbc + nac + pab}$$

In dem beispielsweise angeführten Falle ergibt dieser Ausdruck $x = 40,555,556$.

Nachdem die dreijährige Periode hinzugefügt war, handelte es sich überdieß darum, deren Einwirkung auf die angenommene Grenze von 200,000 und 750,000 Fr. zu ordnen. Da, wie bereits ausgeführt, die Vorschrift, daß für jeden innert Jahresfrist stattgefundenen Brandschaden von mehr als 750,000 Fr. die konfordirenden Stände eintreten, nur den Kantonen mit einem Assuranzkapital von mehr als 150 Millionen zu gute kommt, so konnte nicht davon die Rede sein, den nämlichen Kantonen noch den weiteren Vortheil einzuräumen, daß, wenn ihr Brandschaden in drei Jahren hintereinander zusammengenommen mehr als 750,000 Fr. ausmacht, der Fall der Beitragleistung der sämtlichen Stände vorhanden sein sollte. Vern hätte, wenn eine solche Bestimmung Aufnahme gefunden hätte, jedesmal, so oft es in drei Jahren je $1\frac{2}{10}$ ‰

Zürich jedesmal, so oft es in einem Triennium je $1\frac{0}{100}$ Brandschaden erlitt, d. h. also unter Voraussetzungen, wie sie nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge sehr häufig zutreffen können, Beiträge zu beziehen gehabt, und für diese Stände wäre die Anrufung des Konkordats die Regel geworden, statt, wie es beabsichtigt ist, eine seltene Ausnahme zu sein. — Anders verhält es sich mit den kleinen Kantonen, welche nicht über 40 Millionen Affekuranzkapital besitzen. Hätte man bezüglich ihrer es einfach bei dem Satz gelassen, daß sie den innert eines Trienniums eintretenden Brandschaden, insoweit er $7\frac{1}{2}\frac{0}{100}$ übersteigt, den Konkordatsständen in Rechnung bringen dürfen, so hätten z. B. Glarus oder Schaffhausen für den Brandschaden in einem Jahre nur, wenn er 200,000 Fr., d. h. $10\frac{0}{100}$ ihres Versicherungskapitals überstieg, für den Brandschaden in drei aufeinanderfolgenden Jahren dagegen schon dann, wenn er zusammen 150,000 Fr., also in einem Jahre 75,000 Fr. überschritt, den Ueberschuß zur Vertheilung bringen können. Bei allen übrigen Ständen aber findet gerade das Gegentheil statt: ihnen kommt die dreijährige Periode bloß zu statten, wenn die als Grenze angenommene Summe des Schadens in den drei Jahren zusammengenommen ($7\frac{1}{2}\frac{0}{100}$) höher ist als der die Anwendung des Konkordats bedingende Betrag des Schadens in einem Jahre ($5\frac{0}{100}$), und dieser in der Natur der Sache gegründete Unterschied mußte auch den kleineren Kantonen gegenüber festgehalten werden. — Aus diesen Gründen erklärt es sich, weshalb mit Rücksicht auf die in Art. 2 lit. a eingeführte dreijährige Periode die beiden Fälle, in welchen eine absolute statt einer proportionalen Grenze festgesetzt worden ist, nicht gleich gehalten sind (Art. 2 lit. b und Art. 3). — Noch mag hier erwähnt werden, daß der letzte Satz des Art. 3, welcher auf den ersten Anblick überflüssig scheint, beigelegt werden mußte, weil sonst der Zweifel entstehen konnte, ob beim Eintritt des im Artikel vorgesehenen Falles die Vergütung sich auf den Ueberschuß über die $5\frac{0}{100}$, beziehungsweise $7\frac{1}{2}\frac{0}{100}$, oder auf den Ueberschuß über die 200,000 Fr. erstrecke.

Art. 4 des Entwurfes enthält die präzise Bezeichnung des Begriffes „Brandschaden“, und erfüllt in Verbindung mit Art. 5 das Verlangen der kaiserlichen Regierung nach einer Definition der zu admittirenden Auslagen. Die Rechnungen der kantonalen Brandversicherungsanstalten weisen durchgängig noch andere Auslagen auf, als bloß die Vergütungen für Brandschäden, so namentlich Schätzungs- und Verwaltungskosten, Beiträge an die Löschanstalten, Spritzenprämien u. dgl. m. Meist ist auch die Rechnungsführung so eingerichtet, daß Brandschäden, bei denen die Vergütung erst nach Ablauf des Jahres endgültig bestimmt oder ausbezahlt wird, nicht in der Rechnung des Jahres figuriren, in welchem sie sich ereignet haben. Der Entwurf beabsichtigt nicht, in Beziehung auf diese Punkte der in einem Kanton angenommenen Praxis irgendwie in den Weg zu treten, dagegen war es unerläßlich, die Vermischung fremdartiger Ansätze dadurch zu verhüten, daß man genau angab, was als be-

redtigter Bestandtheil derjenigen Rechnung angesehen wird, auf welche ein Kanton seine Beitragsforderung an die konfordirenden Stände gründet. — Was den im zweiten Absatz des Artikels verfügten Ausschluß der Kriegsfälle anbetrifft, so rechtfertigt sich derselbe einerseits durch die Verschiedenheit der Vorschriften, welche sich in Bezug auf diesen wichtigen Punkt in den bestehenden Kantonalgesetzen vorfinden, andererseits dadurch, daß mit dem Kriegsfalle den konfordirenden Ständen ein außerordentlich starkes Risiko aufgebürdet würde, welches vielleicht der Staat als solcher, aber jedenfalls nicht die Brandassuranzanstalt über sich nehmen sollte. Es gilt sonst durchgehends der Grundsatz, daß da, wo der Brandschaden seine Veranlassung in einem konstatirten Verschulden hat, der Schuldbare zunächst für denselben einzustehen habe; wären Alle, welche einen Brand veranlassen, hinreichend vermögend um die Entschädigung dafür zu bestreiten, so würden sich die Brandversicherungsanstalten darauf beschränken, für das, was rechtlich als Zufall anzusehen ist, zu haften. Krieg und Anwendung militärischer Gewalt aber sind weder ein Zufall, noch auch Folge des Verschuldens irgend eines Einzelnen, und der Staat kein insolventer Schuldner; überdies darf, wenn der Staat eine Versicherungsanstalt gründet, er die steuernden Mitgliedern derselben nicht für Ereignisse verantwortlich machen, die auf seine Handlungen zurückzuführen sind.

Bei der Bestimmung des Begriffes von „Assuranzkapital“ (Art. 5) begegnen wir zunächst der Frage, wie es in denjenigen Kantonen zu halten sei, welche nicht den vollen Werth der versicherten Gebäude in den Kataster der Brandversicherungsanstalt eintragen, oder ihn zwar eintragen aber nicht ganz vergüten. Der Entwurf schreibt auch in dieser Beziehung nichts vor, aber allerdings liegt es im Interesse derjenigen Kantone, welche kraft ihrer Gesetze bei Auszahlung der Vergütungen einen Abzug machen, nur den diesem verminderten Werth entsprechenden Kapitalansatz in ihre Kataster einzutragen, und die Brandsteuerbeiträge in einer Proportion zu diesem Kapitalbetrag auszusprechen. Denn anderen Falles erhielte ein solcher Kanton, da als Brandschaden nur die wirklich zu vergütenden Summen admittirt werden (Art. 4), ein im Verhältniß zu dem Brandschaden zu großes Assuranzkapital, und befände sich in einer ungünstigeren Stellung, als diejenigen Kantone, welche den vollen Kapitalwerth einschreiben und bei Zerstörung durch Feuer die volle Vergütung auszahlen. Auf der andern Seite ist aber auch soviel einleuchtend, daß, sobald diese formelle Vorsicht beobachtet wird, die Proportion zwischen denjenigen Kantonen, die volle Entschädigung ausbezahlen, und denjenigen, die Abzüge machen, sich völlig gleichstellt, insoweit wenigstens die Vortheile des Art. 1 und der lit. a des Art. 2 in Frage stehen. Dagegen ist für diejenigen Kantone, welche entweder nicht über 40, oder dann mehr als 150 Millionen Assuranzkapital besitzen, die Einrichtung, den Brandschaden voll zu vergüten, mit Rücksicht auf lit. b des Art. 2, sowie auf Art. 3 vortheilhafter, als das System der Abzüge.

In Art. 6 ist die Aufnahme der neuen Vorschrift hervorzuheben, daß die konfordirenden Stände sich anheischig machen, jeweilen bis zum 1. April die Rechnungen ihrer Brandassuranzanstalten abzuschließen. Sie erscheint deshalb nothwendig, weil die Repartition eines Schadensüberschusses erst erfolgen kann, wenn man einen vollständigen Ueberblick über die beim Jahreschlusse vorhandenen Assuranzkapitalien besitzt, und weil dem Kanton, der die Umlegung eines Schadensbetrages beansprucht, Gewähr gegeben sein muß, daß nicht durch Nichteinlieferung der Rechnungen von Seiten eines oder mehrerer Kantone der Entscheid über seinen Anspruch über Gebühr hinausgezögert werden könne.

Die Behörde, welche die Wichtigkeit der gestellten Ansprüche untersucht, die Ansätze nach Mitgabe des Konfordats, insbesondere der Art. 4 und 5 desselben, prüft, das Maasß der Forderung und die Vertheilung derselben auf die konfordirenden Stände in letzter Instanz feststellt, ist der Natur der Sache nach (Art. 7 des Entwurfes) die Konferenz der Abgeordneten dieser Stände, welche ohne Zweifel auch unter der von Waadt gewünschten „Centralkommission“ verstanden ist. Nur sofern durch Beschlüsse dieser Konferenz das Konfordat verlegt würde, nicht aber wenn sie innert der Schranken desselben von ihrer Kompetenz den ihr angemessenen scheinenden Gebrauch macht, können ihre Entscheide an die Bundesbehörden weitergezogen werden. Die Kommission hielt es nicht für passend, der Versammlung der Abgeordneten der Stände noch andere Befugnisse als diejenigen, deren sie zur Ausführung des Konfordats im gegebenen Falle unmittelbar bedarf, einzuräumen, und sie zu jährlicher Untersuchung sämmtlicher Rechnungen der kantonalen Anstalten, zur Aufsicht über Gang und Verwaltung dieser letzteren u. dgl. m. zu verpflichten; eine solche Einmischung in das kantonale Verwaltungswesen wäre den Meisten höchst unwillkommen gewesen, und das Konfordat bot nicht hinreichende Veranlassung dazu dar. — Was den zweiten Absatz des Art. 7 betrifft, so ist derselbe beigefügt worden, damit nicht, nach der Weise der alten Tagssatzung, das Zustandekommen von Mehrheitsbeschlüssen von einzelnen Ständen durch Ausbleiben oder Nichtstimmen verhindert werden könne. Daß der ansprechende Kanton in eigener Sache nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen ist, versteht sich nach dem Grundsatz, daß er sich selbst mit verurtheilt (Art. 1 a. G.), von selbst.

Neu ist auch die Bestimmung des Art. 8, die wohl keiner besonderen Begründung bedarf; die geeignetste Behörde zur Vermittlung der Zahlungen ist der Bundesrath, und es darf mit Zuversicht erwartet werden, daß er diese wie die übrigen im Entwurfe ihm angewiesenen geringen Hülfeleistungen bereitwillig übernehmen wird.

Art. 9 enthält zwei Abweichungen von den früheren Konferenzbeschlüssen. Für's Erste wird die Frist eines Jahres, welche den kon-

fordirenden Ständen zur Einzahlung umgelegter Beiträge eingeräumt ist, von dem die Vertheilung festsetzenden Beschlusse der Konferenz an gerechnet, während früher gesagt war, die Zahlung solle bis zu Ende desjenigen Jahres geleistet werden, welches auf das Jahr folgt, in dem der die Steuerumlegung verursachende Brandschaden vorkam. Es wurde dieß deshalb geändert, weil sich, möglicherweise durch eigenes Verschulden des ansprechenden Kantons, die Feststellung und Vertheilung eines Schadensüberschusses leicht bis spät in das auf die Abschließung der Jahresrechnung folgende Jahr verzögern kann, und die Frist zur Zahlung dann zu kurz anberaunt wäre. — Für's zweite hat man den Kantonen, wenn sie, sei es für sich selbst, sei es mit Hinzurechnung der aus dem Konkordat fließenden Ansprüche anderer Kantone, mehr als 2 $\frac{0}{100}$ Beiträge von ihren Versicherten erheben müssen, eine längere Zeitfrist, nämlich zwei Jahre, zur Zahlung gestattet. Es ist dieß eine billige Rücksicht, welche um so mehr Beachtung verdiente, als die Kantone ihren Anforderungen an den Verband nur den Brandschaden zu Grunde legen dürfen, nicht auch denjenigen Ueberschuß über das sonst im Konkordat festgehaltene Maximum, der ihnen erst durch das Hinzukommen einer konkordatsgemäßen Umlage (von z. B. 1 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{100}$) zu dem eigenen Bedarf (wenn sich derselbe z. B. auf 4 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{100}$ stellt) erwächst; zugleich ist man, indem man für solche Fälle eine längere Zahlungsfrist gewährte, einem von der Regierung des Kantons Waadt ausdrücklich geäußerten Wunsche entgegengekommen.

Art. 10 spricht eine bereits von der Konferenz gebilligte Bedingung aus, ohne deren Vorhandensein das Konkordat nicht die nöthige Garantie gewähren und, wie sich aus früher angeführten Beispielen entnehmen läßt, die gemeinsame Belastung für die einzelnen Kantone zu drückend würde. Um Weitläufigkeiten zu vermeiden, glaubte die Kommission die Aufgabe, die Erfüllung dieser thatsächlichen Bedingung zu konstatiren, dem Bundesrathe zuweisen und beifügen zu sollen, daß, sobald eine daherige Erklärung des Bundesrathes vorliegt, das Konkordat ohne Weiteres in Kraft trete.

Die Vorschrift des letzten Artikels des Entwurfs verdankt theilweise auch einer Anregung von Waadt ihre Entstehung. Während jedoch der Wunsch von Waadt dahin ging, es möchte unter gewissen Bedingungen einem dem Konkordat beigetretenen Kanton die Entlassung aus demselben gestattet werden, was im gegebenen Falle leicht zu Streit über das Vorhandensein dieser Bedingungen hätte führen können, glaubte die Kommission sogleich weiter gehen und den beliebigen Rücktritt aus dem Konkordat freistellen zu dürfen, sofern nur gleichzeitig dafür gesorgt würde, daß ein Kanton sich nicht den schon begründeten konkordatsmäßigen Verpflichtungen entziehen könne. Nach der in den Art. 11 aufgenommenen Vorschrift bleibt der austretende Kanton bis zum Abschluß des Jahres,

in welchem er den Rücktritt erklärt, oder, wenn er seine Erklärung verspätet, bis zu Ende des folgenden Jahres für alle Verpflichtungen mitverantwortet, welche mit diesem Zeitpunkt zur Existenz kommen, d. h. für alle Beitragsforderungen, welche von Bränden herrühren, die in dem letzten Jahre seiner Zugehörigkeit zum Konkordat vorgekommen sind. Gründet sich ein Beitragsanspruch auf das in Art. 2 lit. a vorgesehene Triennium, so bleibt der austretende Kanton mitverantwortet, wenn mit dem Jahresende, auf welches er des Konkordats entlassen ist, auch das Triennium abschließt; ist dieß nicht der Fall, so kann er nicht für Verpflichtungen in Anspruch genommen werden, die zur Zeit seiner Entlassung noch nicht begründet, ja nicht einmal eine Erwartung sind, sondern erst ein Jahr oder zwei Jahre nachher zum Abschluß kommen. — Da der Konkordatsentwurf den Rücktritt überhaupt frei läßt, so schienen der Kommission auch darüber, ob das Konkordat bei Verminderung der Garantien, z. B. beim Zurückgehen des gesammten Affekuranzkapitals unter die Summe von 1000 Millionen Fr., aufzulösen sei, u. dgl. m. nähere Bestimmungen durchaus entbehrlich; im gegebenen Falle werden sich die beteiligten Regierungen diese Frage selbst vorzulegen haben und das Konkordat läßt ihnen volle Freiheit, zu entscheiden, ob sie unter solchen Verhältnissen aus demselben austreten oder noch ferner im Verbands beharren wollen.

Indem die vorberathende Kommission den Konkordatsentwurf der Konferenz der Stände und den Kantonsregierungen übergibt, geschieht es im Bewußtsein rechtlichen Bestrebens, den durch das Unglück in Glarus fühlbar gewordenen Mangel unserer kantonalen Brandversicherungsanstalten zu heben, die Grenzen des praktisch Erreichbaren dabei nicht aus den Augen zu verlieren und mitten unter schwierigen Gegensätzen der Meinungen und Interessen eine möglichst billige Ausgleichung herbeizuführen. Ueber ein Jahr ist verflossen, seit die Nacht vom 10. auf den 11. Mai, seit der Brand in den Londoner Docks u. s. w. auf's Neue den Beweis geliefert haben, daß alle menschliche Vorsorge vor der zerstörenden Wuth des Elements, wenn sie einmal in ihrer ganzen Kraft ausbricht, machtlos zusammensinkt. Der Eindruck, den diese Ereignisse hinterließen, ist nicht mehr so frisch als er damals war, das Gefühl der Unsicherheit, des Bedürfnisses größerer Garantien nicht mehr so lebendig im Publikum — aber nur um so dringender sollten diejenigen, welchen die Leitung des Gemeinwesens anvertraut ist, sich aufgefordert fühlen, nicht ihrerseits jene Lehren der Zeit zu vergessen, um nicht, wenn sich ein ähnlicher, vielleicht noch weit härterer Unglücksfall wiederholen sollte, nochmals unvorbereitet angetroffen zu werden. — Es regt sich jetzt in größerem Kreise derselbe Geist, welcher früher die kantonalen Brandversicherungsanstalten in's Leben gerufen hat. Der Ursprung der letzteren ist in den früher üblichen Sammlungen von Unterstützungsbeiträgen für Brandbeschädigte zu suchen.

Für die Staatsverwaltung war in der Regel der Mißbrauch, welcher mit solchen Sammlungen getrieben zu werden pflegt, die erste Veranlassung, dieselben ihrer Aufsicht zu unterwerfen und von ihrer Bewilligung abhängig zu machen; eine Uebergangsstufe waren Zustände, wie sie noch jetzt im Kanton Schwyz bestehen, wo es althergebrachte Sitte ist, jedem Brandbeschädigten 5% des Werthes des Gebäudes aus der Kantonskasse zu vergüten, die sich ihrerseits für diese Leistungen an den in den Kirchen gesammelten Liebesgaben für Brandbeschädigte erholt macht; den Abschluß bildeten die kantonalen Versicherungsanstalten, in welchen der Staat die bereits thatsächlich von der bürgerlichen Gesellschaft übernommene Last auf die zunächst Interessirten nach gleichem Maßstab vertheilte, die Vergütung des Brandschadens aus einem Almosen in ein Recht verwandelte, an die Stelle des Zufalls und Beliebens eine feste gesetzliche Regel setzte, und der freien Wohlthätigkeit, indem er einen Zweig derselben durch Organisation der Selbsthilfe unter den Betheiligten abschnitt, neuen Spielraum zu kräftigerer Entwicklung nach anderen Richtungen hin öffnete. — Setzen wir in jenem Entwicklungsgang an die Stelle des Kantons die Eidgenossenschaft, so stehen wir dormalen in jenem nächsten Stadium, wo das Bewußtsein gegenseitiger Verpflichtung, ohne vom Gesetz geschaffen worden zu sein, bereits allgemein und lebenskräftig vorhanden ist und von den Regierungen erwartet, daß sie seinem Drange Form und Fassung geben. Die großartige Theilnahme, welche alle eidgenössischen Gaue für Glarus bewiesen haben, ist kein vereinzeltes Faktum; jede Stadt und jedes Dorf der Schweiz kann sich versichert halten, daß ihm in ähnlicher Lage ebenso bereitwillige und wirksame Hülfe zu Theil würde, denn überall in der Schweiz anerkennt die öffentliche Meinung bei Brandbeschädigungen von größeren Dimensionen eine über die engen Kantons Grenzen hinausreichende Verpflichtung zu brüderlichem Beistand. Nur der Abschluß fehlt noch. Wer gibt und wie viel gegeben wird, ist gänzlich dem Zufall überlassen; was man dem vom Unglück Betroffenen wie ein Recht zugestehet, wird doch noch gegeben und empfangen wie eine wohlthätige Gabe. Nicht mehr in der Auffassung, aber immer noch in der Form, in welcher man sich gegenseitig beispringt, liegt etwas Unwürdiges, der Sache nicht Angemessenes. Auch in diesem größeren Verbande, der alle Glieder der Eidgenossenschaft umfaßt, muß es dahin kommen, daß der Charakter der Wohlthätigkeit verschwindet und durch eine auf dem Prinzip der Selbsthilfe beruhende Organisation ersetzt wird. Die Wohlthätigkeit wird sich andere Bahnen wählen, und in denselben Größeres leisten, als auf einem Gebiete, in welchen sie nur zur Aushülfe am Orte ist und wo sie diejenige Gewährleistung eines bestimmten Rechts und einer im Verbande ruhenden Sicherheit, wie sie das Interesse des Eigenthümers verlangt, nicht zu ersetzen vermag.

Dies ist der Grundgedanke des Unternehmens, an welchem Ihre Kommission mitzuwirken berufen war. Möchte es ihr geglückt sein, durch ihre Bemühungen die Arbeiten dem gewünschten Ziele näher zu führen.

Indem die Kommission Ihnen, hochgeachtete Herren, die Annahme des beiliegenden Konfordatsentwurfes empfiehlt, benützt sie diesen Anlaß, Sie ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 5. September 1862.

J. B. Pioda.

Benz, Neg. Rath.

L. Kurz, R. R.

L. Hensler, d. R.

Dr. J. Heer.

Müller, R. R.

G. Vogt, Berichterstatter.

**Bericht der zur Entwerfung eines Konkordats über das Brandassekuranzwesen
niedergesetzten Kommission an die Konferenz eidgenössischer Stände. (Vom 5. September
1862.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.10.1862
Date	
Data	
Seite	335-351
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 863

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.